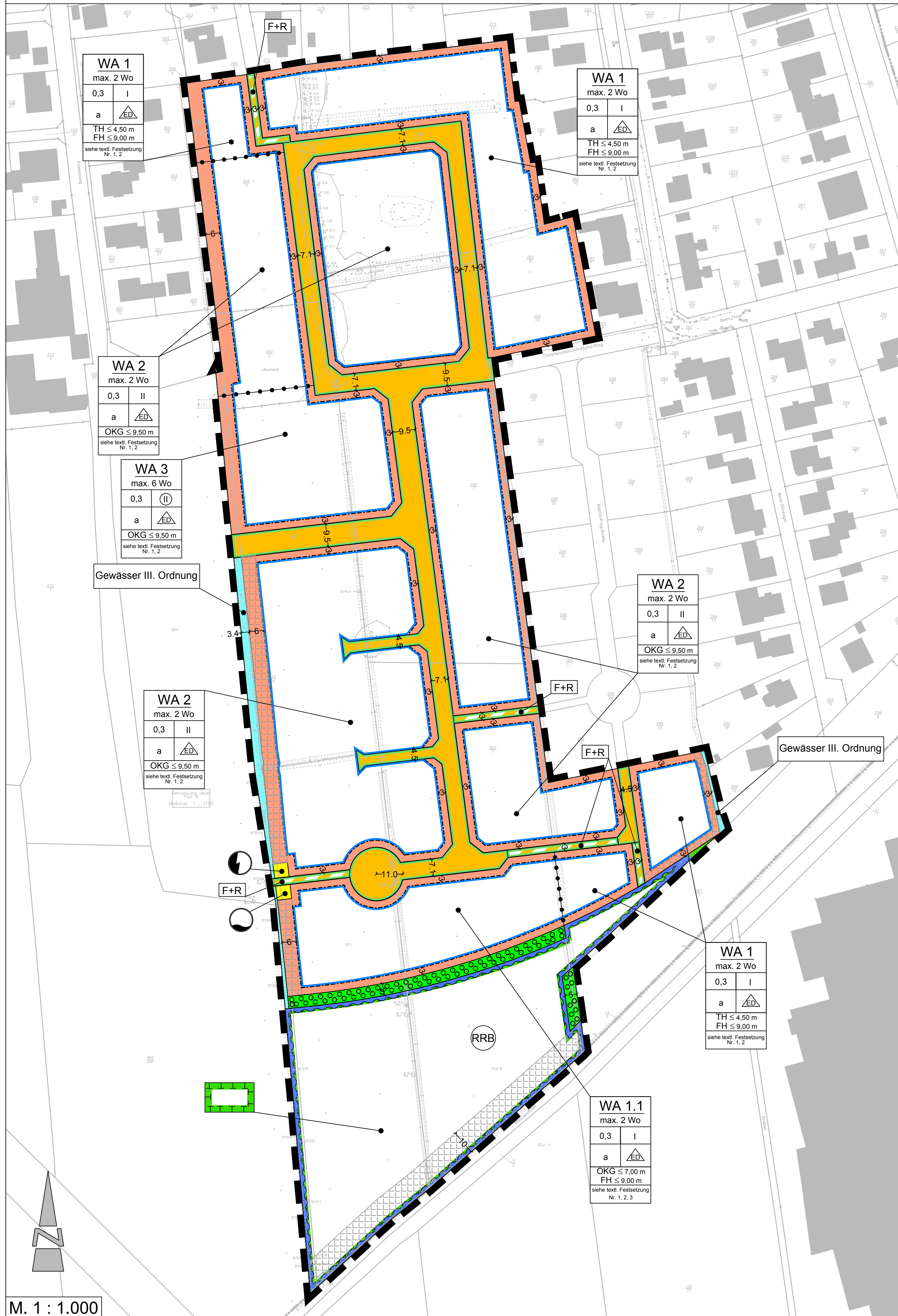


# Stadt Jever

## Bebauungsplan Nr. 108 "An den Schöfelwiesen Ost" mit örtlichen Bauvorschriften



### TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

- Innere der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1 - 3 (WA1 - WA3) gem. § 4 BauNVO sind die ausnahmsweise zulässigen Nutzungen gem. § 3 (3) BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 (6) Nr. 1 BauNVO).
- Innere der allgemeinen Wohngebiete 1 - 3 (WA1 - WA3) gelten für bauliche Anlagen folgende Höhenbezugspunkte (§ 18 (1) BauNVO):  
Bezugspunkt Traufhöhe  
Oberer Bezugspunkt: Die Traufhöhe (TH) ist der Schnittpunkt der Dachhaut mit der Außenkante des aufgehenden Mauerwerks.  
Unterer Bezugspunkt: Als unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße im Endausbau festgesetzt.  
Bezugspunkt Firsthöhe  
Oberer Bezugspunkt: Die Firsthöhe (FH) ist die obere Firstkante.  
Unterer Bezugspunkt: Als unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße im Endausbau festgesetzt.  
Bezugspunkt Gebäudehöhe  
Oberer Bezugspunkt: Die Oberkante des Gebäudes (OKG) ist die obere Gebäudekante.  
Unterer Bezugspunkt: Als unterer Bezugspunkt für die Höhe baulicher Anlagen wird die Straßenoberkante (Fahrbahnmitte) der nächsten Erschließungsstraße im Endausbau festgesetzt.
- Innere der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1.1 (WA1.1) gem. § 4 BauNVO ist bei einer Dachneigung  $\geq 30^\circ$  die festgesetzte Firsthöhe (FH 9,00 m) einzuhalten. Bei einer Dachneigung  $\leq 30^\circ$  sind Gebäude mit einer maximalen Oberkante des Gebäudes (OKG) von 7,00 m zulässig (§ 18 (1) BauNVO).
- In der gem. § 22 (4) BauNVO festgesetzten abweichenden Bauweise (a) sind Gebäude zulässig, wie in der offenen Bauweise, jedoch mit einer Längengrenzung von 18,00 m für ein Einzelhaus bestehend aus einem Gebäude und sofern als Einzelhaus zwei Gebäude aneinander gebaut werden gilt je Gebäude eine Längengrenzung von 10,00 m. Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO sind auf die Gebäudehöhe nicht anzurechnen.
- Entlang der Wasserläufe sind auf den gesondert dargestellten Flächen mit der Zweckbestimmung "Gewässerräumstreifen" bauliche Anlagen, Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 (6) BauNVO, Nebenanlagen in Form von Gebäuden gemäß § 14 (1) BauNVO und Anpflanzungen nicht zulässig.
- Innere der straßenseitigen, nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) gem. § 12 (6) BauNVO sowie Nebenanlagen in Form von Gebäuden gem. § 14 (1) BauNVO nicht zulässig.
- Innere der festgesetzten allgemeinen Wohngebietes 3 (WA3) sind je Wohngebäude maximal sechs Wohneinheiten und innerhalb der festgesetzten Wohngebiete 1.1, 1 und 2 (WA1, WA1.1 und WA2) sind je Wohngebäude maximal zwei Wohneinheiten zulässig. Besteht ein Baukörper aus zwei selbständig benutzbaren Gebäuden, sind innerhalb des WA2 je Baukörper insgesamt maximal sechs Wohneinheiten oder innerhalb des WA1, WA1.1 und WA2 zwei Wohneinheiten zulässig. Sofern mehrere Gebäude aneinandergelagert werden, sind maximal drei Wohneinheiten innerhalb des WA2 bzw. maximal eine Wohneinheit innerhalb des WA1, WA1.1 und WA2 zulässig (gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB).
- Innere der gem. § 9 (1) Nr. 20 BauGB festgesetzten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist das geplante Regenrückhaltebecken (RRB) durch geschwungene Uferlinien und flache Böschungserneuerungen (mind. 1 : 3 bis 1 : 5) naturnah zu gestalten. Das Gewässer ist weitestgehend der Sukzession zu überlassen und in seiner Entwässerungsfunktion zu erhalten. Die umliegenden Flächen sind als Extensivwiesen naturnah zu entwickeln und zu erhalten.
- Innere der festgesetzten allgemeinen Wohngebiete 1 - 3 (WA1 - WA3) sind je angefangene 300 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche ein kleinerer Laubbaum oder Obstbaum gem. § 9 (1) Nr. 25a) BauGB zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.  
Zu verwendende Pflanzarten:  
Laubbäume: Feldahorn, Kornelkirsche, Mehlbeere, Rotdorn, Weißdorn, Wildapfel.  
Apfelsorten: Boskoop, Gröninger Krone, Jacob Fischer, Ostfriesischer Striebling.  
Bimmsorten: Gute Graue, Köstliche von Chameau, Neue Pointeau.  
Kirscharten: Oktavia, Bönnissens Gelbe Knorpeleirsche, Morellenfeuer, Schattenmorelle.  
Zu verwendende Qualitäten:  
Laubbäume: Hochstämmige, 3x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm.  
Obstbäume: Hochstämmige, Stammumfang 8 - 10 cm.
- Innere der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Pflanzungen gem. § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB sind standortgerechte Gehölzanzpflanzungen (Baum-Sträucherarten aus einheimischen Arten anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Abgänge sind durch Neupflanzungen zu ersetzen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen.  
Zu verwendende Pflanzarten:  
Bäume: Spitz-Ahorn, Schwarz-Erle, Birke, Hain-Buche, Rot-Buche, Stiel-Eiche, Silber-Weide, Eberesche.  
Sträucher: Roter Hartnagel, Haselnuss, Zweigriffliger Weißdorn, Eingriffeliger Weißdorn, Pfaffenhütchen, Trauben-Kirsche, Schlehe, Schwarze Johannisbeere.  
Qualitäten:  
Bäume: Heister, 2x verpflanzt, Höhe 125 - 150 cm.  
Sträucher: leichte Sträucher, 1x verpflanzt, Höhe 70 - 90 cm.
- Innere der festgesetzten Straßenverkehrsfläche sind 15 Laubbäume gem. § 9 (1) Nr. 25 a) BauGB zu pflanzen. Die Anpflanzungen sind in der auf die Fertigstellung der baulichen Maßnahmen folgenden Pflanzperiode durchzuführen. Es ist eine freie Entwicklung der Baumkronen zu gewährleisten, ein Rückschnitt der Leitlinie ist nicht zulässig. Alle Anpflanzungen sind auf Dauer zu erhalten, Abgänge sind durch Neupflanzungen zu ersetzen.  
Zu verwendende Pflanzarten:  
Bäume: Spitz-Ahorn, Schwarz-Erle, Birke, Hain-Buche, Rot-Buche, Stiel-Eiche, Silber-Weide, Eberesche.  
Qualitäten:  
Bäume: Hochstamm, 3x verpflanzt, Stammumfang 12 - 14 cm.
- Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist gem. § 9 (2) S. 1 Nr. 1 BauGB während des Fortpflanzungszeitraums vom 01. März bis zum 15. Juli unzulässig. Darüber hinaus ist diese in der Zeit vom 01. März bis zum 30. September unzulässig, sofern Gehölze oder Bäume abgeschnitten, auf den Stock gesetzt oder beseitigt werden oder Röhrichte zurückgeschnitten oder beseitigt werden. Für den Gartenschwanz, den Star und den Turmfalke sind artspezifische Nistkästen an dem vorhandenen Baumbestand im angrenzenden Flächenpool Moorland anzubringen und zu erhalten. Die Durchführung der Maßnahme ist rechtzeitig vor der Brutzzeit umzusetzen. Die Baufeldräumung/Baufeldfreimachung ist in diesen Zeiträumen als auch bei einer Beseitigung von Bäumen und Röhrichten im Zeitraum vom 01. Oktober bis Ende Februar jeweils nur zulässig, wenn die untere Naturschutzbehörde zuvor nach Vorlage entsprechender Nachweise der Unbedenklichkeit auf Antrag eine entsprechende Zustimmung erteilt hat.

### ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN gem. § 84 (3) Nr. 1, 3 NBauO

- Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gem. § 84 (3) Nr. 1, 3 NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 108 "An den Schöfelwiesen Ost".
- Im allgemeinen Wohngebiet 1 (WA1) sind die Dächer der Hauptgebäude ausschließlich als geneigte Dächer mit einer Neigung von  $\geq 30^\circ$  zu errichten. Dies gilt nicht für:  
- Dachgauben, Dachkerker, Krüppelwälder, Wintergärten,  
- Terrassenvorbauten, Windfänge, Eingangsüberdachungen, Hauseingangstrepfen, Erker, sonstige Verharbungen und andere vortretende Gebäudeanteile, wenn diese insgesamt nicht mehr als ein Drittel der Breite der jeweiligen Außenwand in Anspruch nehmen und wenn sie untergeordnet sind sowie  
- Garagen gem. § 12 BauNVO und Nebenanlagen gem. § 14 BauNVO in Form von Gebäuden.
- Innere der allgemeinen Wohngebiete 1.1, 1.1 (WA1, WA1.1) sind die Dacheindeckungen von geneigten Dachflächen aus Tonziegeln oder Betonplatten in roten bis dunkelbraunen sowie anthrazit/dunkelgrauen Farben auszuführen. Glasierete und sonstige reflektierende Dacheindeckungen sind unzulässig. Anlagen zur Nutzung von Sonnenenergie sind zulässig.
- Einfriedrungen zu öffentlichen Verkehrsflächen und innerhalb der Bauflächen bis zu einer Tiefe von 3 m zu den öffentlichen Verkehrsflächen sind als nicht pflanzliche Elemente (z.B. Zäune oder Mauern) nur bis zu einer Höhe von max. 0,80 m oder mit standortgerechten Gehölzen zulässig.

Hinweis zu den örtlichen Bauvorschriften:  
Gem. § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer den örtlichen Bauvorschriften zuwider handelt. Ordnungswidrigkeiten können gem. § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

### PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKNomVG) sowie § 84 (3) der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in den jeweils aktuellen Fassungen hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 27.02.2020, diesen Bebauungsplan Nr. 108 "An den Schöfelwiesen Ost", bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen sowie den örtlichen Bauvorschriften als Satzung beschlossen.  
Jever, den 02.03.2020.  
gez. ....  
Albers  
Bürgermeister  
(Siegel)

### VERFAHRENSVERMERKE

#### PLANUNTERLAGE

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte  
Maßstab: 1:1.000  
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung.  
© 2019  
LGLN  
Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen  
Regionaldirektion Oldenburg-Oldenburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand .. / 2019). Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei.

Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Westerstede, .....

Dipl. Ing. Alfred Menger  
(Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur)

(Siegel)

(Unterschrift)

#### PLANVERFASSER

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 "An den Schöfelwiesen Ost" mit örtlichen Bauvorschriften wurde ausgearbeitet vom Planungsbüro Diekmann + Mosebach und Partner.

Rastede, 28.02.2020

gez. Korte  
(Unterschrift)

#### AUFSTELLUNGSBESCHLUSS

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am 20.12.2018 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 108 "An den Schöfelwiesen Ost" mit örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 (1) BauGB am 01.02.2019, ortsüblich bekannt gemacht worden.

Jever, 02.03.2020

gez. ....  
Albers  
Bürgermeister

#### ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Jever hat in seiner Sitzung am 09.12.2019, nach Erörterung dem Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 "An den Schöfelwiesen Ost" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Ort und Dauer der Auslegung wurden gem. § 3 Abs. 2 BauGB am 07.12.2019, ortsüblich durch die Tageszeitung bekannt gemacht. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 108 "An den Schöfelwiesen Ost" mit örtlichen Bauvorschriften und der Begründung haben vom 19.12.2019, bis zum 24.01.2020, gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und war auf der Internetseite der Stadt einsehbar.

Jever, 02.03.2020

gez. ....  
Albers  
Bürgermeister

#### SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Jever hat den Bebauungsplan Nr. 108 "An den Schöfelwiesen Ost" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 06.03.2020, ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 108 ist damit am ..../2020 rechtsverbindlich geworden.

Jever, 02.03.2020

gez. ....  
Albers  
Bürgermeister

#### INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes Nr. 108 "An den Schöfelwiesen Ost" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 10 Abs. 3 BauGB am 06.03.2020, ortsüblich bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan Nr. 108 ist damit am 06.03.2020 rechtsverbindlich geworden.

Jever, 16.03.2020

gez. ....  
Albers  
Bürgermeister

#### VERLETZUNG VON VORSCHRIFTEN

Innere der in einem Jahr nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 108 "An den Schöfelwiesen Ost" mit örtlichen Bauvorschriften ist gem. § 215 BauGB die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes Nr. 108 und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Jever, .....

Albers  
Bürgermeister

#### BEGLAUBIGUNG

Diese Ausfertigung des Bebauungsplanes Nr. 108 "An den Schöfelwiesen Ost" stimmt mit der Urschrift überein.

Jever, .....

Albers  
Bürgermeister

### NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME / HINWEISE

- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (des Können u. a. sein: Tongefäßsammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Stenkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Offener Straße 15, Tel. 0441 / 799-2120 (ab dem 20.03.2020 unter der Tel. 0441 / 205766-15 zu erreichen) unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig ist der Finder, der Leiter der Arbeiten oder der Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des NDSchG bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeit gestattet.
- Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altanlagen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Abfallbehörde des Landkreises Friesland zu benachrichtigen.
- Sollten Bodenverunreinigungen zutage treten, so ist unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde des Landkreises zu benachrichtigen.
- Das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen hat die Ergebnisse der Luftbildauswertung zum Vorhandensein von Kampfmitteln am 19.07.2018 im Geltungsbereich mitgeteilt. In zwei Teilbereichen besteht der Verdacht, dass sich dort noch Kampfmittel befinden können. Aus Sicherheitsgründen werden in diesen Teilbereichen Gefahrenerforschungsmaßnahmen empfohlen (siehe Abbildung in der Begründung). Sollten bei den Bau- und Erdarbeiten weitere Kampfmittel (Granaten, Panzerfausten, Minen etc.) gefunden werden, sind diese umgehend der zuständigen Polizeidienststelle, dem Ordnungsamt oder dem Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) zu melden.
- Das Plangebiet befindet sich innerhalb des Wasserschutzgebietes III B der GEW Wilhelmshaven. Die Schutzgebietsverordnung ist zu beachten. Die Nutzung von Erdwärme ist bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Friesland zu genehmigen.
- Es sind die Hinweise aus dem Gutachten "Baugrund Ammerland" Nr. 18.568, Pkt. 9 "Verwertung von Ausklopfungsböden" zu beachten.
- Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich für Flugplätze gem. § 18 a LuftVG des militärischen Flugplatzes Wittmund. Aufgrund der Lage des Plangebietes ist durch den Flugplatz/Flugbetrieb mit Lärm- und Abgasmissionen zu rechnen. Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, können nicht anerkannt werden.
- Die Bestände der nach § 7 BNatSchG geschützten Sumpf-Schwertlilie und Stechpalme müssen vor Beginn der Bauarbeiten an einem geeigneten Standort umgesetzt werden. Die Arten sind hierbei lebend zu versetzen, wobei der neue Standort mit der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Friesland abzustimmen ist.
- Innere der Geltungsbereiches sind die Bestimmungen des § 39 BNatSchG (Allgemeiner Schutz wild lebender Tiere und Pflanzen) in Verbindung mit § 44 BNatSchG (Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tiere- und Pflanzenarten) zu beachten.
- Die mit dem Bebauungsplan Nr. 108 verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden im Flächenpool Moorland der Stadt Jever kompensiert.
- Es ist das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I, S. 3634) anzuwenden.
- Es ist die BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786) anzuwenden.
- Es gilt die Planzeichnungsverordnung (PlanZV) 1990, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I, S. 1057).

### PLANZEICHENERKLÄRUNG

#### 1. Art der baulichen Nutzung

WA Allgemeines Wohngebiet (WA)  
max. 2 WO Beschränkung der Zahl der Wohnungen pro Wohngebäude, z.B. maximal zwei Wohneinheiten

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

0,3 zulässige Grundflächenzahl (GRZ), z.B. 0,3  
II Zahl der zulässigen Vollgeschosse, z.B. II  
FH  $\leq 9,00$  m maximal zulässige Firsthöhe (FH)  
TH  $\leq 4,50$  m maximal zulässige Traufhöhe (TH), z.B. 4,50 m  
OKG  $\leq 9,50$  m maximal zulässige Oberkante des Gebäudes (OKG), z.B. 9,50 m

#### 3. Bauweise, Baugrenzen

a abweichende Bauweise  
Baugrenze  
überbaubare Grundstücksfläche  
nicht überbaubare Grundstücksfläche  
nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

#### 4. Verkehrsflächen

öffentliche Straßenverkehrsfläche  
Straßenbegrenzungslinie  
Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung: Fuß- und Radweg

#### 5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

Fläche für Versorgungsanlagen  
Zweckbestimmung:

Elektrizität

Wasser

#### 6. Grünflächen

Öffentliche Grünfläche

#### 7. Wasserfläche

Wasserfläche  
Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses, hier: Regenrückhaltebecken

#### 8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

#### 9. Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Gewässerräumstreifen

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes

## Stadt Jever Landkreis Friesland

### Bebauungsplan Nr. 108 "An den Schöfelwiesen Ost" mit örtlichen Bauvorschriften

Übersichtsplan unmaßstäblich



### Diekmann + Mosebach + Partner

Regionalplanung + Stadt- und Landschaftsplanung + Entwicklungs- und Projektmanagement  
Oldenburger Straße 86 26180 Rastede Tel. (04402) 91 16 30 Fax 91 16 40